

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der VAL-U Consulting GmbH,  
Holzdamm 36, 20099 Hamburg

(Stand: 09.12.2024)

### Inhalt

|    |                                                                  |    |
|----|------------------------------------------------------------------|----|
| 1  | Vertragsgegenstand .....                                         | 2  |
| 2  | Zustandekommen des Vertrages .....                               | 2  |
| 3  | Leistungen von VAL-U .....                                       | 2  |
| 4  | Pflichten und Mitwirkungen des Kunden .....                      | 2  |
| 5  | Liefertermine.....                                               | 4  |
| 6  | Änderungen der Leistung .....                                    | 4  |
| 7  | Vergütung, Zahlung, Rechtsvorbehalt.....                         | 5  |
| 8  | Einräumung von Nutzungsrechten .....                             | 5  |
| 9  | Abnahme von Leistungen .....                                     | 6  |
| 10 | Garantie und Mängelhaftung .....                                 | 7  |
| 11 | Verjährung von Mängelsprüchen .....                              | 8  |
| 12 | Haftung und Verjährung .....                                     | 8  |
| 13 | Vertraulichkeit.....                                             | 9  |
| 14 | Referenzkundennennung, Eigenwerbung und Ersteller-Hinweise ..... | 9  |
| 15 | Datenschutz .....                                                | 9  |
| 16 | Schlussbestimmungen.....                                         | 10 |

In den folgenden Nutzungsbedingungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der VAL-U Consulting GmbH („VAL-U“) gelten für die Unternehmensberatung für den Groß- und Einzelhandel im Bereich Frequenzmarketing sowie die Durchführung von Promotions-, Produktvermarktungs-, Kundenfrequenz-, Vertriebs- und Umsatzförderungsmaßnahmen und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, Aktionen, Geschäfte und Dienstleistungen mit Ausnahme erlaubnispflichtiger. Die auf Basis dieser AGB zu erbringenden Leistungen werden in den jeweiligen Angeboten und Auftragsbestätigungen detailliert und inhaltlich abschließend aufgeführt.
- 1.2 Der Anwendungsbereich dieser AGB ist auf Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Kunde“ genannt) beschränkt. Die AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.3 Soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden abweichend vereinbart, erfolgen alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden AGB. Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn VAL-U deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Die Angebote von VAL-U sind freibleibend. Aufträge und sonstige Vereinbarungen – insbesondere, soweit sie von diesen AGB abweichen – werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von VAL-U verbindlich. Vereinbarungen, die seitens VAL-U von nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern getroffen werden, sind für VAL-U unverbindlich, solange sie nicht durch eine vertretungsberechtigte Person bestätigt werden.

## 2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Angebote, die die VAL-U ausstellt, behalten vierzehn Tage nach Eingang beim Kunden ihre Gültigkeit.
- 2.2 Der Vertrag kommt spätestens durch die Bestätigung des Angebots durch den Kunden in Textform (z. B. per E-Mail) oder durch Unterschrift des Kunden auf dem Angebot zustande.
- 2.3 Falls der Kunde das erhaltene Angebot verändert, gelten diese Veränderungen erst nach schriftlicher Bestätigung seitens VAL-U.

## 3 Leistungen von VAL-U

- 3.1 Die Leistungsverpflichtung von VAL-U umfasst die vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 3.2 Die Leistungserbringung erfolgt mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen von VAL-U und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. VAL-U wird die Interessen des Kunden nach besten Kräften wahrnehmen.
- 3.3 VAL-U ist frei darin, wie sie die Leistungen gestaltet und umsetzt, soweit keine konkreten Vorgaben vereinbart wurden oder der Kunde von einer ihm eingeräumten Befugnis zur Projektleitung und -steuerung Gebrauch gemacht hat. Dementsprechend ist VAL-U insbesondere nicht an Standards, Richtlinien und Normen (z.B. DIN, ISO, W3C) gebunden, es sei denn, diese gehören zum Stand der Technik oder ihre Geltung wird im Auftrag ausdrücklich vereinbart. Die Befugnis zur Leistungsausgestaltung gemäß Satz 1 umfasst auch den Einsatz von Inhalten oder Software unter einer offenen oder freien Lizenz (z.B. Creative-Commons-, Open-Source- oder Freeware-Bedingungen).
- 3.4 VAL-U wird für die Leistungserbringung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte einsetzen. Dabei entscheidet VAL-U grundsätzlich selbst über den Einsatz der Mitarbeiter oder Dritten (wer, wann, wo, wie) und behält sich den Austausch von Mitarbeitern oder Dritten jederzeit vor.

## 4 Pflichten und Mitwirkungen des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, VAL-U die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen. VAL-

U darf von der Vollständigkeit, Richtigkeit und jeweiligen Aktualität dieser Informationen, Daten und Unterlagen ausgehen. Darüber hinaus wird der Kunde die notwendige Infrastruktur bereitstellen (z.B. Zugang zu Räumen und Systemen, Strom, Telefon- und Internetanschluss).

Soweit der Kunde VAL-U Vorlagen/Informationen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/Informationen berechtigt ist.

- 4.2 Soweit Fremdleistungen, insbesondere Medien (z.B. Bilder, Fotos, Töne, Laufbilder, Filme, Datafeeds, Texte) oder Standardsoftware von Drittanbietern, in die Leistungen von VAL-U aufzunehmen oder zu berücksichtigen sind, wird der Kunde diese auf eigene Kosten beschaffen und VAL-U bereitstellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt er die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde wird dabei alle einschlägigen Bedingungen für Fremdleistungen beachten (einschließlich Creative-Commons-, Open-Source- und Freeware-Bedingungen) und ggf. erforderliche Vertrags- oder Lizenzverlängerungen selbständig vornehmen.

VAL-U ist nicht zur Beschaffung von Fremdleistungen verpflichtet, es sei denn, dies ist im Auftrag ausdrücklich vereinbart. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von VAL-U abgeschlossen werden, VAL-U im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

- 4.3 Der Kunde stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Material, einschließlich Fremdleistungen, nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter ist (insbesondere Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Designrechte oder technische Schutzrechte), die eine bestimmungsgemäße Verwendung einschränken könnten.
- 4.4 Etwaig erforderliche Namens- und Markenrecherchen, entsprechende Eintragungen, die Prüfung der Arbeitsergebnisse von VAL-U (zum Begriff siehe Ziffer 8.1) sowie der Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen auf Rechtmäßigkeit (z.B. nach Datenschutz-, Wettbewerbs-, Marken-, Design-, Patent- oder Gebrauchsmusterrecht) obliegen dem Kunden, es sei denn, im betreffenden Auftrag ist etwas anderes vereinbart.
- 4.5 Der Kunde übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und der von ihm beauftragten Dritten, deren Leistungen mit dem Auftrag in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Leistungen gegenüber VAL-U so kooperieren, dass VAL-U nicht behindert oder beeinträchtigt wird.
- 4.6 Der Kunde sorgt im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten dafür, dass die Rekonstruktion der von ihm beigestellten Daten sowie der ihm von VAL-U überlassenen Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Er ist insofern für eine regelmäßige, wenigstens tägliche Sicherung seiner Daten verantwortlich. Des Weiteren gewährleistet der Kunde eine angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Absicherung seiner vom jeweiligen Auftrag betroffenen Systeme (z.B. gegen Computerviren, Trojaner, Spyware, andere Schadsoftware und Hacker-Attacken).
- 4.7 Etwaige, ihm von VAL-U genannte Zugangsdaten (z.B. Benutzer, Kennwörter, etc.) hat der Kunde vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren, so dass ein Zugriff auf Systeme und Anwendungen von VAL-U durch Dritte nicht erfolgen kann.
- 4.8 Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch VAL-U setzt die rechtzeitige und qualifizierte Erbringung der dem Kunden obliegenden Mitwirkungsleistungen auf Abruf durch VAL-U zwingend voraus. Der Abruf

ist nicht erforderlich, soweit sich die Fälligkeit der Mitwirkungsleistungen bereits aus dem jeweiligen Auftrag bzw. Termin- oder Projektplan ergeben oder bestimmen lassen und die Mitwirkungsleistungen laufend zu erbringen sind (z.B. Betrieb von Systemen, auf die VAL-U zugreifen muss).

- 4.9 Die gesamte Mitwirkung des Kunden muss rechtzeitig, vollständig und für VAL-U kostenfrei erfolgen. Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung des Kunden Verzögerungen oder Mehraufwand, kann VAL-U – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – die Erstattung des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

## **5 Liefertermine**

- 5.1 Die von VAL-U in Angeboten angegebenen Liefertermine sind stets freibleibend und stehen in jedem Fall unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 5.2 Die in Termin- und Projektplänen während der Angebotsphase (d.h. vor verbindlicher Auftragserteilung) genannten Termine, Zeiten und Aufwände basieren auf Erfahrungswerten und sind somit unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Dabei gelten Leistungstermine als vorbehaltlich der vertragsgemäßen Einhaltung der jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer vereinbart (Selbstbelieferungsvorbehalt).
- 5.3 Bei Verzögerungen infolge von nach Vertragsschluss durch den Kunden gestellter Anforderungen an die von VAL-U zu erbringenden Leistungen, im Falle unzureichender Voraussetzungen beim Kunden (z.B. Hardware- oder Softwaredefizite,) Nichteinhaltung von Zahlungszielen oder Mitwirkung durch den Kunden, bei nicht von VAL-U zu vertretenden Problemen mit der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Produkten oder Dienstleistungen Dritter sowie bei sonstigen Verzögerungen, die nicht von VAL-U zu vertreten sind, insbesondere bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Kriegen, Pandemien, entgegenstehenden hoheitlichen Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfen, Sabotage und unvorhersehbarem Rohstoffmangel verlängern sich verbindliche Fristen und Termine zur Erbringung der Leistungen oder Teilleistungen entsprechend.

## **6 Änderungen der Leistung**

- 6.1 Soweit Dienst- oder Werkleistungen Gegenstand eines Auftrages sind, kann jeder Vertragspartner vom anderen Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Fax) Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung überprüfen, um zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar sind und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und ggf. begründen. VAL-U muss keine Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden erfüllen, die technisch nicht umsetzbar oder für VAL-U technisch und/oder wirtschaftlich unzumutbar sind. Es obliegt dem Kunden, die Änderung der Leistungspflichten im Rahmen einer Vertragsänderung herbeizuführen. Der infolge einer Leistungsänderung oder -ergänzung erforderliche Mehraufwand ist VAL-U zu vergüten.
- 6.2 Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, so kann der erforderliche Aufwand von VAL-U in Rechnung gestellt werden.
- 6.3 Die für die Umsetzung eines Änderungsantrags erforderlichen Auftragsanpassungen werden in einem schriftlichen Nachtrag zum betreffenden Auftrag festgelegt. Die Bestimmung in 1.4 findet entsprechend Anwendung.
- 6.4 Wird der Leistungsumfang abgeändert und berührt eine Änderung ein bereits verabschiedetes Dokument, so wird VAL-U auf Kosten des Kunden die Änderung darin nachziehen.

- 6.5 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderungen erzielen, setzt VAL-U, nach Setzung einer angemessenen Frist, die 10 Werktage nicht überschreiten muss, die Arbeit nach dem bestehenden Auftrag ohne die entsprechenden Änderungen fort.

## **7 Vergütung, Zahlung, Rechtsvorbehalt**

- 7.1 Für die in 2.1 bezeichnete Tätigkeit erhält VAL-U die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- 7.2 Aufwendungsersatz für Auslagen von VAL-U, insbesondere für Versand- und Vervielfältigungskosten, erfolgt nach Aufwand unter Vorlage der Originalbelege, sofern dies im Vertrag nicht gesondert ausgewiesen worden ist.
- 7.3 GEMA-Gebühren und sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten werden in den zu erstellenden Kostenvoranschlägen ausgewiesen und unter den dort genannten Voraussetzungen vom Kunden getragen.
- 7.4 VAL-U gibt keine Garantie dafür, dass die Post oder ein alternativer Versanddienst im Voraus nicht einkalkulierte Zuschläge, Mehrkosten oder Strafporti erhebt oder den Versand und/oder die Verteilung der Mailings ablehnt. VAL-U bemüht sich mit Hilfe von Testläufen in Form von etablierten Standardverfahren präventiv, dass die Gewichtsgrenzen eingehalten werden und die Beschaffenheit der Briefe postkonform ist, haftet aber weder für die hierdurch gefundenen Ergebnisse noch dafür, dass die Post im Voraus nicht einkalkulierte Zuschläge, Mehrkosten oder Strafporti erhebt. Eine Garantie für die Auslieferung der Mailings übernimmt VAL-U grundsätzlich nicht.
- 7.5 Reisekosten zum Firmensitz des Kunden werden nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet zzgl. der für Anfahrt u. Abreise nötigen Reisezeiten. Sonstige Reise- und Aufenthaltskosten werden dem Kunden nach seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung berechnet.
- 7.6 Zu vergütende Leistungen von VAL-U sowie Kostenerstattungen gemäß dieses Abschnitts 6 werden gemäß Auftragsbestätigung durch VAL-U in Rechnung gestellt. Die Zahlung durch den Kunden ist sofort und ohne Abzüge fällig, sofern auf der Rechnung kein abweichendes Zahlungsziel oder Sonderkonditionen genannt sind.
- 7.7 Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Wird innerhalb des Berechnungszeitraum die Umsatzsteuer geändert, gelten die Zeiträume mit der jeweils geltenden Umsatzsteuer als getrennte Berechnungszeiträume.
- 7.8 Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von VAL-U ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
- 7.9 Falls der Kunde mit Zahlungen in Verzug gerät, ist VAL-U berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte so lange einzustellen oder zurückzustellen, bis die Zahlung geleistet wurde.

## **8 Einräumung von Nutzungsrechten**

- 8.1 Von VAL-U erbrachte "Arbeitsergebnisse" sind Konzepte, Entwürfe, Designs, Logos, Layouts, Texte, Websites, Printmedien, Filme, 2D-/3D-Animationen, Online- u. Offline-Kampagnen, Werbemittel, Aktionsmöbel und sämtliche andere kreative Vorschläge, Beratungsleistungen, Auswertungen, Planungsunterlagen, Individualsoftware einschließlich zugehöriger Dokumentation, Datenbanken, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Materialien, die VAL-U dem Kunden gemäß dem im betreffenden Auftrag vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer, physischer oder anderer Darstellungsform übergibt.

- 8.2 Soweit an den Arbeitsergebnissen von VAL-U Urheber-, Patent-, Design-, Kennzeichen- oder andere Schutzrechte bestehen oder entstanden sind und soweit nichts anderes geregelt worden ist, verbleiben diese grundsätzlich bei VAL-U. Während der gemeinsamen Arbeit räumt VAL-U dem Kunden hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, nur auf Subunternehmer oder Vertriebspartner übertragbares, zeitlich auf den vertraglich festgelegten Aktionszeitraum des jeweils beauftragten Projekts begrenztes Nutzungsrecht ein. Dieses einfache Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Arbeitsergebnisse jeweils im erforderlichen Umfang zu nutzen, zu speichern, zu laden, ablaufen zu lassen und mit anderen Materialien oder Programmen zu verbinden. Eigenständiger Nachbau, Kopieren und/oder Vervielfältigen der Aktionselemente insgesamt oder einzelner Bestandteile durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt.
- 8.3 Zieht VAL-U zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Urhebernutzungsrechte für den Kunden unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungszweckes erwerben und im gleichen Umfang auf den Kunden übertragen.
- 8.4 Der Kunde hat in alle Publikationen und weiteren Verwertungsformen die in den Arbeitsergebnissen eventuell enthaltenen Schutzrechts- oder Copyright-Vermerke zu übernehmen.
- 8.5 VAL-U darf die im Rahmen dieses Vertrages und der Auftragserteilung dem Kunden eingeräumten Rechte und/oder gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen auch für andere Auftraggeber verwenden. Eine Exklusivität der eingeräumten Rechte und/oder gewährten Leistungen besteht nur dann, wenn eine solche ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum eingeräumt wurde und eine entsprechende Lizenzgebühr bezahlt wurde.
- 8.6 Die in diesem Abschnitt 8 geregelte Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der für das betroffene Arbeitsergebnis vereinbarten Vergütung. Sofern Eigentumsrechte eingeräumt werden sollen, behält VAL-U sich das Eigentum an den Arbeitsergebnissen bis zu deren vollständiger Bezahlung vor.
- 8.7 Die Rechte von VAL-U bzw. des originären Rechteinhabers an geschützten Werken, die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse in die vertragliche Zusammenarbeit eingebracht werden (z. B. eigene Modelle, Methoden, Konzepte, Verfahren, Programme), bleiben in jedem Fall unberührt und diese dürfen insbesondere ohne Zustimmung von VAL-U bzw. des originären Rechtsinhabers weder im Original noch bei der Reproduktion ganz oder teilweise verändert, bearbeitet, nachgeahmt oder eigenständig umgesetzt werden.
- 8.8 Sämtliche Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte Entwürfe bleiben bei VAL-U.

## **9 Abnahme von Leistungen**

- 9.1 Im Rahmen von Dienstverträgen erbrachte Leistungen unterliegen nicht der Abnahme (z.B. Analysen, Teilnahme an Tests, Schulungen, sonstige Beratungstätigkeiten und Dienstleistungen). Erbringt VAL-U Leistungen im Rahmen von Werkverträgen oder ist sonst im Auftrag eine Abnahme vereinbart, richtet sich die Abnahme nach den Bestimmungen dieses Abschnitts 9.
- 9.2 Nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch VAL-U wird der Kunde die Leistungen einer umfassenden Abnahmeprüfung unterziehen.
- 9.3 Der Kunde hat die Abnahmeprüfung unverzüglich, jedoch längstens innerhalb von fünf (5) Kalendertagen (ab Erklärung der Abnahmebereitschaft und Überlassung zur Abnahme) durchzuführen und in Schriftform entweder die Abnahme zu erklären oder zu verweigern. Festgestellte Mängel hat der Kunde VAL-U schriftlich mit genauer Beschreibung mitzuteilen, unabhängig davon, ob es sich um wesentliche oder unwesentliche Mängel handelt. Erfolgt innerhalb der 5-tägigen Abnahmefrist keine Erklärung durch den Kunden, gelten die Leistungen als vom Kunde abgenommen, sofern

- a. die Leistungen keine wesentlichen Mängel aufweisen,
- b. VAL-U den Kunden mit der Erklärung der Abnahmebereitschaft ausdrücklich auf die Abnahmefrist hingewiesen hat und
- c. den Kunden darüber informiert hat, dass die Leistungen als abgenommen gelten, falls der Kunde wesentliche Mängel nicht fristgerecht geltend macht.

Leistungen gelten als abgenommen, sobald der Kunde sie vorbehaltlos im Betrieb einsetzt.

- 9.4 Inhaltliche Änderungswünsche des Kunden stellen keine Mängel dar und sind als Änderungsantrag gemäß Abschnitt 5 zu behandeln.
- 9.5 Hat der Kunde eine schriftliche Mängelliste mit wesentlichen Mängeln fristgerecht übergeben, beseitigt VAL-U die wesentlichen Mängel innerhalb angemessener Frist und stellt die betroffenen Leistungen erneut zur Abnahme bereit.
- 9.6 Sofern in einem Auftrag Teilabnahmen vorgesehen sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## **10 Garantie und Mängelhaftung**

- 10.1 VAL-U gibt keine Garantie für bestimmte Teilnahme-, Rücklauf- und/oder Responsequoten und daraus resultierende Mehr- und Zusatzumsätze. VAL-U arbeitet auf der Grundlage von Erfahrungswerten. Diese können durch von außen kommenden Umständen (wie z.B. Pandemien, Kriege, Streiks oder Aussperrungen und unvorhersehbare gesamtgesellschaftliche/wirtschaftliche Ereignisse) beeinflusst werden.
- 10.2 Garantiert sind nur solche Beschaffenheiten, die in dem betreffenden Auftrag ausdrücklich als „garantierte Beschaffenheit“ benannt sind. Andere Beschaffenheiten werden nicht, auch nicht stillschweigend garantiert.
- 10.3 Bei Sachmängeln hat der Kunde neben dem Mangel selbst anzugeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. Außerdem wird der Kunde VAL-U im Rahmen des Zumutbaren bei der Mangelbeseitigung unentgeltlich unterstützen.
- 10.4 Soweit sich aus dem betreffenden Auftrag keine konkreten Vorgaben ergeben, ist der Kunde damit einverstanden, dass die Nacherfüllung innerhalb des Verantwortungsbereiches von VAL-U auch durch zumutbare Umgehungslösungen bewirkt werden kann.
- 10.5 Im Fall von Rechtsmängeln hat der Kunde zusätzlich
  - a. VAL-U unverzüglich über jeden gegen ihn wegen Rechtsmängeln (z.B. Schutzrechtsverletzungen) geltend gemachten Anspruch schriftlich zu informieren,
  - b. VAL-U bei der Abwehr der betreffenden Ansprüche des Dritten im zumutbaren Umfang zu unterstützen und VAL-U zu ermächtigen, die Auseinandersetzung mit dem Dritten außergerichtlich und – soweit zulässig - gerichtlich zu übernehmen und
  - c. ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens VAL-U gegenüber Dritten jedwede Angaben zu unterlassen, die geeignet sind, die Position von VAL-U zu verschlechtern (z.B. Anerkenntnis von Ansprüchen). Im Fall der unberechtigten Anerkennung von Ansprüchen vermindert sich ein möglicher Schaden- oder Aufwendungsersatzanspruch des Kunden entsprechend dem Nachteil, der VAL-U aus der unberechtigten Anerkennung entsteht.
- 10.6 Mängelansprüche des Kunden erstrecken sich nicht auf Leistungen, die dieser ändert oder abweichend von den vertraglichen Bestimmungen einsetzt. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn der Kunde nachweist, dass der von ihm behauptete Mangel nicht auf der Änderung oder dem abweichenden Einsatz

beruht. Wird die Analyse oder die Mangelbeseitigung durch die Änderung oder den abweichenden Einsatz wesentlich erschwert, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

## **11 Verjährung von Mängelsprüchen**

- 11.1 Für Sach- oder Rechtsmängelansprüche des Kunden beträgt die Verjährungsfrist ein (1) Jahr.
- 11.2 Erbringt VAL-U gegenüber dem Kunden Dienstleistungen, beträgt die Verjährungsfrist für daraus resultierende Pflichtverletzungen ebenfalls ein (1) Jahr.
- 11.3 Der Verjährungsbeginn richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Abweichend von den Bestimmungen in 11.1 und 11.2 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, wenn VAL-U Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder eine Garantie für die betreffende Beschaffenheit der Leistung übernommen hat oder wenn VAL-U für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

## **12 Haftung und Verjährung**

- 12.1 VAL-U haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern VAL-U grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VAL-U gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (z.B. Pflicht zur Erbringung mangelfreier Leistungen). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.3 Soweit die Haftung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in 12.1 und 12.2 auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, geht VAL-U davon aus, dass pro Schadensfall fünftausend (5.000) Euro und für den betreffenden Auftrag insgesamt zehntausend (10.000) Euro ausreichend sind, um im Schadensfall den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte dieser Betrag zur Abdeckung des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens nicht ausreichen, wird der Kunde VAL-U darauf schriftlich hinweisen, damit eine entsprechende Anpassung der Haftungssummen durch die Vertragspartner erfolgen und VAL-U das höhere Risiko ggf. durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abdecken kann.
- 12.4 VAL-U haftet nicht für nicht eingehaltene PAL-Termine (Postauslieferungstermine), sofern diese Nichteinhaltung auf dem Verhalten Dritter oder auf von außen kommenden Umständen beruht. Zu diesen äußeren Umständen gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die verspätete Adresslieferung durch den Kunden oder die Post, nachträgliche Korrekturen an Mailing-Bestandteilen, höhere Gewalt beim Import der Spielelemente aus dem Ausland, Unfälle beim Transport, Naturkatastrophen, Kriegen, Pandemien, entgegenstehenden hoheitlichen Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe, Sabotage und unvorhersehbare Rohstoffmangel.
- 12.5 VAL-U übernimmt keine Haftung für Fehlbenutzung, Vandalismus/Zerstörung etc. an den von VAL-U gebauten Aktionsmöbeln. Notwendige Reparaturen aufgrund solcher Vorkommnisse sind VAL-U umgehend zu melden. Sämtliche Reparaturleistungen werden von VAL-U und deren Partnern sachgerecht durchgeführt und gemäß Aufwand abgerechnet.
- 12.6 Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferfrist tritt Verzug erst durch schriftliche Mahnung des Kunden ein.

- 12.7 Die in diesem Abschnitt 12 vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VAL-U.
- 12.8 Die Regelungen dieses Abschnitts 12 finden entsprechend Anwendung, wenn VAL-U an Stelle von Schadensersatz Aufwendungsersatz zu leisten hat.
- 12.9 Ansprüche aus Pflichtverletzungen, auf die nicht wenigstens eine der in Abschnitt 11.4 genannten Voraussetzungen zutreffen, verjähren innerhalb von einem (1) Jahr. Für den Verjährungsbeginn gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **13 Vertraulichkeit**

- 13.1 Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte bzw. als vertraulich gekennzeichnete Angelegenheiten und Geschäftsvorgänge des anderen Vertragspartners streng vertraulich behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- 13.2 Die Vertragspartner sind von der Geheimhaltung entbunden, wenn aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde Daten offengelegt werden müssen.

### **14 Referenzkundennennung, Eigenwerbung und Ersteller-Hinweise**

- 14.1 VAL-U darf den Kunden im Rahmen der Kundenakquise und Werbung als Referenz nennen.
- 14.2 VAL-U ist berechtigt, die von ihr konzipierten Arbeitsergebnisse zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung zu nutzen, es sei denn, aus dem betreffenden Auftrag ergibt sich etwas Abweichendes (z.B. Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen).
- 14.3 VAL-U ist berechtigt, in den Arbeitsergebnissen in geeigneter Weise auf ihre Mitwirkung an der Erstellung hinzuweisen (beispielsweise im Impressum oder in Fußzeilen von Printprodukten oder Internetseiten). Der Kunde kann dem widersprechen, wenn durch die Nennung seine berechtigten Interessen nicht unerheblich beeinträchtigt werden und ansonsten urheberrechtliche, kennzeichenrechtliche oder sonstige Hinweise auf VAL-U unverändert beibehalten werden.

### **15 Datenschutz**

- 15.1 Die datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die DSGVO sowie alle sonstigen anwendbaren Datenschutzgesetze) sind zu beachten. VAL-U verarbeitet personenbezogenen Daten nur sofern und soweit dies erforderlich ist, um den Vertragszweck zu erfüllen. Hierbei wird VAL-U auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die die Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der DSGVO und dieses Vertrags, erfüllen.
- 15.2 VAL-U hat ihre Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen aus Anlass oder bei Gelegenheit der Tätigkeit für den Kunden zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten und andere Informationen gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren und diese unbefugt zu verarbeiten.
- 15.3 Die Vertragsparteien werden – soweit personenbezogene Daten durch VAL-U im Auftrag des Kunden (Auftragsverarbeitung) verarbeitet werden, eine eigenständige Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen. Sofern dies der Fall sein sollte, gehen die Regelungen des Vertrags zur Auftragsverarbeitung den Regelungen dieses Vertrages vor.
- 15.4 VAL-U informiert den Kunden unverzüglich, wenn personenbezogene Daten entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen oder entgegen sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen offengelegt worden

sind. VAL-U unternimmt in einem solchen Falle alle erforderlichen Maßnahmen, um weitere Offenlegungen zu verhindern. VAL-U hat den Kunden unverzüglich über Prüfungen, Untersuchungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen seitens einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags betreffen und dies rechtlich zulässig ist.

- 15.5 Für den Fall, dass VAL-U personenbezogene Daten an den Kunden versendet, bestätigt VAL-U, dass diese rechtmäßig verarbeitet wurden, insbesondere schließt dies das Vorliegen einer Einwilligungserklärung des Betroffenen zur Übermittlung und Verarbeitung durch den Auftraggeber mit ein.

## 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- 16.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 16.3 Diese AGB und alle auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Aufträge unterliegen, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB sowie aller auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Aufträge ist Hamburg.